

- Lebenslauf,
- ärztliches Zeugnis für Studienbewerber,
- 4 Paßbilder,
- Faltkarte.

(2) Mit den Bewerbern zum speziellen Hochschulfernstudium werden Aufnahmegespräche mit dem Ziel geführt,

- eine Einschätzung der vorhandenen Vorkenntnisse des Bewerbers und seiner berufspraktischen Erfahrungen vorzunehmen,
- den Bewerber über differenzierte Möglichkeiten des Studiums zu beraten,
- Festlegungen zum konkreten Studienablauf für den Bewerber zu treffen.

An den Aufnahmegesprächen können Vertreter des delegierenden Betriebes teilnehmen. Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird den Bewerbungsunterlagen beigelegt.

§ 5

Für das Bewerbungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 3 Absätze 5 bis 7 und für das Zulassungsverfahren sowie für die Anwendung von Rechtsmitteln die Bestimmungen der §§ 5 bis 11 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 302) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 313).

§ 6

Durchführung und Abschluß des speziellen Hochschulfernstudiums

(1) Das spezielle Hochschulfernstudium wird auf der Grundlage bestätigter Ergänzungen zum gültigen Studienplan durchgeführt.

(2) Die Studiendauer, beträgt maximal 7 Semester. Konkrete Festlegungen für die einzelnen Fachrichtungen werden mit den Ergänzungen zum Studienplan getroffen.

(3) Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen für das spezielle Hochschulfernstudium kann der Direktor der Sektion Verkürzungen der Ausbildung in bestimmten Lehrgebieten, das vorzeitige Ablegen von Prüfungen, den Verzicht auf einzelne Praktika oder andere Studienverpflichtungen festlegen, wenn der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in geeigneter Form erbracht wird.

(4) Prüfungen im speziellen Hochschulfernstudium sowie die Erteilung des Hochschulabschlusses und die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges werden auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften² durchgeführt.

(5) Das spezielle Hochschulfernstudium beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der Exmatrikulation spätestens nach Ablauf der in der Ergänzung zum Studienplan festgelegten Frist. Wurde die Diplomarbeit bis dahin nicht verteidigt, ist das Diplomverfahren extern zu beenden.

(6) Der Absolvent erhält nach erfolgreichem Abschluß des speziellen Hochschulfernstudiums das Zeugnis über den Hochschulabschluß sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges.

Freistellung von der Arbeit und finanzielle Regelungen

§ 7

Die Freistellung von der Arbeit zur Erfüllung von Studienverpflichtungen einschließlich der Prüfungen, die nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu realisieren sind,

² Z. Z. gut die Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 183) sowie die Anordnung vom 26. Januar 1976 über das Diplomverfahren — Diplomordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 135).

wird auf der Grundlage des § 182 Abs. 2 Buchst. e des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) gewährt. Die Dauer der Freistellung von der Arbeit beträgt 48 Arbeitstage je Studienjahr oder 24 Arbeitstage je Semester. Zur Anfertigung und Verteidigung der zur Hauptprüfung gehörenden schriftlichen Arbeit und der Diplomarbeit wird eine weitere Freistellung von der Arbeit insgesamt bis zu 3 Monaten gewährt.

§ 8

(1) Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium zahlen Studiengebühren in Höhe von 120 M je Studienjahr bzw. 10 M je Monat. Die Zahlung der Studiengebühren endet mit der Exmatrikulation.

(2) Das Diplomverfahren ist für Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium gebührenfrei.

§ 9

Leitung und Planung des speziellen Hochschulfernstudiums

(1) Die Ausarbeitung und Bestätigung der Ergänzungen zu den Studienplänen erfolgt für das spezielle Hochschulfernstudium gemäß den Rechtsvorschriften über die Ausarbeitung und Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(2) Für die inhaltliche und studienorganisatorische Vorbereitung sowie die Durchführung des speziellen Hochschulfernstudiums tragen die Rektoren der Hochschulen die Verantwortung.

(3) Die Hochschulen sowie die Betriebe schaffen gemeinsam die Voraussetzungen für eine effektive Wissensaneignung und Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium, insbesondere unter Nutzung der beruflichen Tätigkeit. Die Themen für Beleg- und Diplomarbeiten sind grundsätzlich aus den Arbeitsaufgaben der Teilnehmer abzuleiten.

(4) Die Leiter der Betriebe sichern die notwendigen Bedingungen für die Lösung der Studienaufgaben in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit der Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium und in Übereinstimmung mit den von den Hochschulen vorgegebenen inhaltlichen Orientierungen. Sie sichern den beruflichen Einsatz und die Förderung der Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium entsprechend ihren wachsenden Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dazu sind gemäß § 153 Abs. 2 Buchst. b des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 Qualifizierungsverträge abzuschließen.

Schlußbestimmungen

§ 10

Sofern in dieser Anordnung keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gelten für das spezielle Hochschulfernstudium die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 301), der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) sowie die Bestimmungen der Anordnung vom 31. August 1988 über Fördermaßnahmen bei der Qualifizierung von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Frauensonderstudium-AO — (GBl. I Nr. 20 S. 229).

§ 11

Die Regelungen des § 7 und des § 9 Abs. 4 sind durch Genossenschaften entsprechend anzuwenden.